



84. Änderung des
Flächennutzungsplans der
Stadt Geilenkirchen
– Sonderbauflächen
Windenergieanlagen –

Begründung
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Projekt	84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
Projektnummer	W374/W327
Auftraggeber	Green4H2 GmbH & Co. KG Berliner Ring 11 52511 Geilenkirchen
Auftragnehmer	BMR energy solutions GmbH Berliner Ring 11 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451/91441-0 Fax: 02451/91441-29 Email: info@bmr-energy.com
Bearbeitung	Lars Strohwasser (BMR) Dr. Felix Pauli (Lenz und Johlen)
Stand	21. November 2023

Teil A – Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1.	Anlass der Planung und Verfahrensstand	1
2.	Städtebauliche Situation	1
2.1	Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets	1
2.2	Derzeitige Nutzung.....	3
2.3	Verkehrliche Erschließung	3
3.	Planerische Vorgaben.....	4
3.1	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung	4
3.2	Flächennutzungsplan	4
3.3	Schutzgebiete	4
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4.1	Planungsziel.....	4
4.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.3	Auswahl des Standortes für die Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“	11
5.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	11
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	11
5.2	Auswirkungen der Planung/ Belange Natur und Landschaft	11
6.	Kosten für die Stadt / Gemeinde	12

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich 12

Abbildung 2: Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilbereich 23

1. Anlass der Planung und Verfahrensstand

Östlich des Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie südöstlich der Ortschaft Beeck ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Teilfläche 1 beginnt nördlich der L 42 zwischen den Ortschaften Kogenbroich und Hochheid und verläuft bis an die nördliche Gemeindegrenze. Die Fläche wird durch „Hover Busch und Leerodter Wald“ durchtrennt. Teilfläche 2 befindet sich zwischen den Ortschaften Beeck und Gereonsweiler an der südöstlichen Gemeindegrenze. Im Bauleitverfahren soll im Flächennutzungsplan die überlagernde Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB i. S. v. § 2 Nr. 1a WindBG)“ ergänzend dargestellt werden. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen ist der Bereich der Teilfläche 1 als Fläche für die Landwirtschaft und der Bereich der Teilfläche 2 als Fläche für Landwirtschaft und in kleinen Teilen für Wald dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Sonderbauflächen soll am 20.12.2023 in der Ratssitzung erfolgen.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Plangebiets

Der Änderungsbereich von Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von etwa 51,9 ha und liegt östlich der Ortschaft Tripsrath auf dem Stadtgebiet Geilenkirchen und schließt im Norden sowohl an die vorhandene Konzentrationszone für Windenergie als auch an die Stadtgrenze an. Teilfläche 1 wird weiterhin durch den Waldbereich in zwei Einzelteilen aufgeteilt. Teilfläche 2 besitzt eine Größe von 48,9 ha und lässt sich südöstlich der Ortschaft Beeck lokalisieren. Zudem knüpft Teilfläche 2 westlich an die vorhandene Konzentrationszone an, in der bereits vier Windenergieanlagen errichtet wurden. Die genauen Abgrenzungen können der Abbildung 1 und Abbildung 2 entnommen werden.

Die Geltungsbereiche werden unter anderem durch die Abstände zu Siedlungsbereichen abgegrenzt. Dabei werden durch die Abstände von 870 m zum Innenbereich und 540 m zu Außensiedlungen die Grundzüge der Planung eingehalten, die für die Ausweisung der vorhandenen Konzentrationszonen maßgeblich waren. Im Norden der Teilfläche 1 sind der Abstand zu Baumen, die Stadtgrenze sowie die vorhandene Konzentrationszone maßgeblich für die Abgrenzung. Weiterhin wird die Sonderbaufläche im Westen durch die Abstände zu den Ortschaften Tripsrath und Hochheid und im Osten durch die Abstände zu den Ortschaften Kogenbroich, Kraudorf und Hoven abgegrenzt. Die südliche Grenze der Sonderbaufläche bildet sich aus den Abständen zu Außensiedlungen. Der Geltungsbereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 zeichnet sich im Norden durch den Abstand zur Ortschaft Beeck, im Osten durch den Abstand zur Außensiedlung Lohfelder Hof und der vorhandenen Konzentrationszone und im Süden durch die Stadtgrenze ab. Westlich wird die Sonderbaufläche aufgrund Baubeschränkungen durch den Flughafen in Geilenkirchen-Teveren abgeschnitten. Der Geltungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zusätzlich wird das Gebiet durch den Gereonsweiler Fließ durchquert, entlang dessen Lauf Gehölzstrukturen vorzufinden sind.

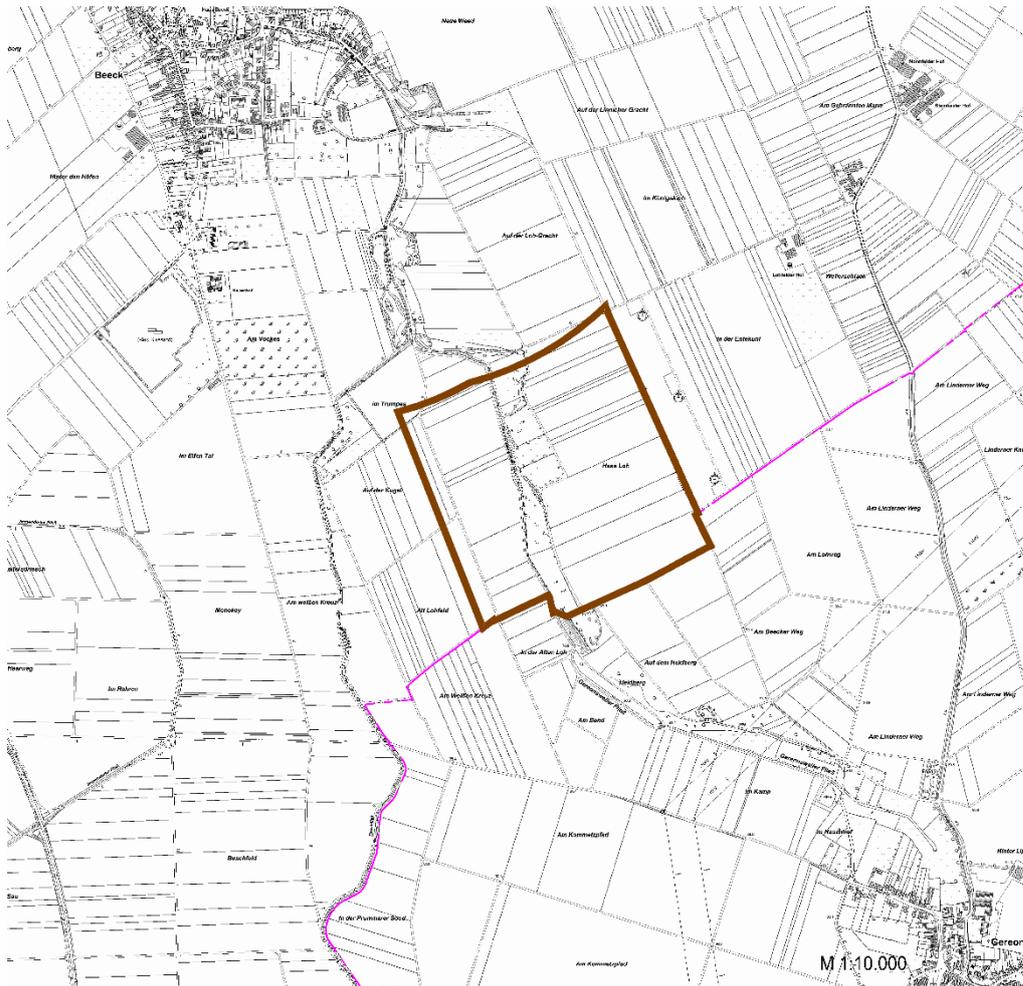


Abbildung 2: Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilbereich 2

2.2 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich der Teilfläche 1 ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Teilfläche 2 wird auch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch diese Fläche verläuft zusätzlich von Nordwesten nach Südosten der Gereonsweiler Fließ, an dessen Bachlauf Gehölzstrukturen vorzufinden sind. Weiterhin werden entlang des Gewässers Flächen zur Entwicklung von Bäumen genutzt. Angrenzend an beide Teilflächen sind Konzentrationszonen ausgewiesen, die bereits für Windenergie genutzt werden.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung zum Teilbereich 1 wird durch eine Abfahrt von der Bundesstraße B 56 südlich von Blauenstein gewährleistet. Von dort aus führt die Zuwegung entlang von Wirtschaftswegen zu den Windenergieanlagenstandorten. Nördlich der Teilfläche 1 befindet sich in rund 2 km Entfernung der Anschluss zur Autobahn A 46, von der eine Abfahrt auf die Bundesstraße B 56 führt.

Teilbereich 2 ist über Wirtschaftswege entlang der Kreisstraße K 24 angebunden. Südlich der Sonderbaufläche verläuft in rund 2,7 km Entfernung die Bundesstraße B56, die auf Höhe der Ortschaft Immendorf an die Kreisstraße anbindet.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Die flächenbezogenen Ziele der Landesplanung werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen konkretisiert. Der Regionalplan stellt die Bereiche der 84. Flächennutzungsplanänderung als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Zusätzlich ist für den Teilbereich 2 entlang des Gereonsweiler Fließes „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgesetzt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt nahezu den gesamten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für Teilbereich 2 wird in kleinen Teilen ergänzend die Nutzung als Wald aufgeführt.

3.3 Schutzgebiete

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des Landschaftsplans I/3 Geilenkirchener Wurmatal. Dabei liegt Teilfläche 1 innerhalb des Entwicklungszieles 2: „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Außerdem befindet sich die Teilfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Wurmatal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“. Im Geltungsbereich der Teilfläche 1 befindet sich weder ein Naturschutzgebiet noch ein FFH-Gebiet.

Teilfläche 2 ist im selbigen Landschaftsplan mit Entwicklungszielen 2 und 7 ausgeschrieben. Entwicklungsziel 7 setzt fest: „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“. Weiterhin ist in der Fläche das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Wurmatal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ ausgewiesen. In der dargestellten Fläche oder direkter räumlichen Umgebung sind weder Naturschutzgebiete noch FFH-Gebiete ausgewiesen.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Planungsziel

Die Stadt Geilenkirchen will die Nutzung von regenerativen Energiequellen, hier insbesondere von Windenergieanlagen, fördern und somit dazu beitragen, dass der CO₂-Ausstoß reduziert werden kann. Aufgrund der konkreten Planung eines Vorhabenträgers, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu errichten, beabsichtigt die Stadt Geilenkirchen daher, östlich des Ortsteils Tripsrath – Gemarkung Geilenkirchen, Flure 9, 10, 50, 54 und 74 - und südöstlich der Ortschaft Beeck – Gemarkung Beeck, Flure 2 und 3 - die Darstellungen des FNP zu ändern und diese Fläche als Sonderbaufläche (S) „Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB i. S. v. § 2 Nr. 1a WindBG)“ darzustellen.

Die Stadt Geilenkirchen besitzt vorhandene Windkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, die den Bau der Anlagen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässt. Insofern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Windenergieanlagen durch eine

Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage der isolierten Positivplanung sind die Sätze 5 bis 8 des § 245e Abs. 1 BauGB, der am 01.02.2023 in Kraft getreten ist.

Ausweislich der Gesetzesbegründung trifft die Regelung eine Klarstellung zur sog. „isolierten Positivplanung“. Hierbei werden im Fall einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Bei der isolierten Positivplanung kann die Abwägung auf die von den neu auszuweisenden Flächen berührten Belange beschränkt werden. Auch ist die Planung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden. Namentlich gelten die besonderen Anforderungen an die Darstellung von Windenergieflächen mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bei der Ausweisung der zusätzlichen Flächen nicht. Die Positivplanung ist daher unter erleichterten Anforderungen umsetzbar. Der Grund hierfür liegt darin, dass in diesen Fällen eine wirksame Ausschlussplanung besteht, die erweitert wird und so lange fort gilt, bis die Flächenbeitragswerte erreicht sind. Die Regelung soll verbleibende Rechtsunsicherheiten beseitigen. Sie soll den Planungsträgern einen Anreiz zur schnellen Ausweisung zusätzlicher Flächen geben, auch wenn die Flächenbeitragswerte hierdurch noch nicht unmittelbar erreicht werden können (vgl. Bundestags-Drucksache 20/3743, S. 23.)

Dem Gesetzgeber ging es also vor allem darum, dass Bestandspläne schon vor dem Erreichen des für die Planungsregion geltenden regionalen Teilflächenziels um zusätzliche Flächen für die Windenergie ergänzt werden können, wobei die übergangsweise fortgeltende Ausschlusswirkung Bestand haben soll.

Ausgangslage für die Anwendung des § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ist das Bestehen eines Flächennutzungsplans mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, denen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zukommt. Diese Ausschlusswirkung gilt nach Maßgabe von § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB noch für einen Übergangszeitraum fort, und zwar so lange, bis für die Planungsregion das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG festgestellt wird, längstens aber bis zum 31.12.2027.

§ 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ermöglicht es, über den Bestandsplan und die darin ausgewiesenen Konzentrationszonen hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Dies erfolgt nicht im Wege einer oder mehrerer weiteren Konzentrationszonen, sondern durch die Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne von § 2 Nr. 1a WindGB. Die isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB begründet somit keine erneute Ausschlusswirkung, sondern belässt es bei der Ausschlusswirkung, die sich bereits aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergibt. Diese wird lediglich für den Bereich der zusätzlich ausweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der 29. und der 64. Änderung weist bereits Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung aus. Er bildet damit eine geeignete Grundlage, um aufbauend auf die bestehenden Konzentrationszonen und unter Beibehalt der damit einhergehenden Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Die isolierte Positivplanung darf, wie § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB hervorhebt, von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zugrunde gelegt wurde, abweichen, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist nach § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB regelmäßig auszugehen,

wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Satz 7 begründet unter der dort genannten Voraussetzung eine gesetzliche Regelvermutung für die Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung. Werden durch die Positivplanung Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Konzentrationsflächen zusätzlich ausgewiesen, bedarf es daher regelmäßig keiner tiefergehenden Prüfung, ob die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Die Vorschrift ist aber nicht in dem Sinne abschließend, dass die Grundzüge der Planung nur unter den Voraussetzungen von Satz 7 erhalten werden. Satz 7 greift lediglich einen möglichen Anwendungsfall der Positivplanung auf, in dem aufgrund der gesetzlichen Regelvermutung besonders geringe Darlegungsanforderungen an die Wahrung der Grundzüge der Planung bestehen. Das schließt aber, wie sich aus Satz 6 der Vorschrift ergibt, nicht aus, auch dann von der Positivplanung Gebrauch zu machen, wenn mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Es bedarf dann – anders als im Anwendungsbereich von Satz 7 – einer einzelfallbezogenen Begründung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt werden.

Dies bestätigt die aktuelle FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“ des Wirtschaftsministeriums NRW, in der ausgeführt wird, dass auch zusätzliche Ausweisungen mit mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen möglich sind. Dabei bestehe jedoch ein erhöhtes Begründungserfordernis.

Die Gesetzesbegründung zu § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB gibt keinen Aufschluss darüber, wann von einer Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist.

Einen gewissen Vergleichsmaßstab bietet aber die Rechtsprechung zu § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB und dem dort ebenfalls verwendeten Begriff der „Grundzüge der Planung“. Diese Vorschrift dürfte allerdings noch strenger sein, weil sie die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Bebauungsplanänderung bereits dann ausschließt, wenn die Grundzüge der geltenden Planung nur „berührt“ sind, wohingegen § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB für die isolierte Positivplanung lediglich verlangt, dass die Grundzüge der Planung „erhalten“ werden. Die Grundzüge der Planung dürfen also durch die Positivausweisung nicht konterkariert werden.

Ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich im Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB nach dem im Ursprungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es muss daher angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4/08, juris Rn. 12).

Hiernach kommt es für die trotz Abweichung vom Planungskonzept zu erhaltenden Grundzüge der Planung im Sinne der genannten Rechtsprechung darauf an, was der (historische) Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

Die zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie vorgesehene Teilfläche 1, die östlich von Tripsrath und westlich von Kogenbroich liegt, wird heute im Wesentlichen dadurch ermöglicht, dass Landschaftsschutzgebiete nach aktueller Rechtslage der Windenergienutzung zur

Verfügung stehen. Im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Geilenkirchen Landschaftsschutzgebiete aufgrund der darin geltenden Bauverbote, die auch der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, noch als Tabuflächen behandelt (Seite 18 der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Rechtslage hat sich durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 grundlegend geändert. Nach dem neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Für das Windenergievorhaben bedarf es weder einer Ausnahme, noch einer Befreiung vom Bauverbot. Bis das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gilt diese Privilegierung der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Große Bereiche der Teilfläche 1 wurden im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung ausgeschlossen, weil sie im Landschaftsschutzgebiet liegen. Das vom Plangeber damals angenommene Bauverbot steht der Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet aber heute nicht mehr entgegen. Es kann angenommen werden, dass der (historische) Plangeber es nicht gewollt hätte, dass die im Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete auch künftig für die Windenergienutzung gesperrt bleiben, wenn er die Rechtsentwicklung, die zu dem neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG geführt hat und Ausdruck des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie ist, vorausgesehen hätte. Die insoweit bestehende Abweichung vom Planungskonzept der 64. Flächennutzungsplanänderung verletzt daher nicht die Grundzüge der Planung.

Auch hinsichtlich der Abstände zur Wohnnutzung wahrt die Ausweisung der Teilfläche 1 als Sonderbaufläche die Grundzüge des Planungskonzepts der 64. Flächennutzungsplanänderung. Seinerzeit wurde ein Schutzabstand zu Siedlungsgebieten von „grundsätzlich“ 950 m angesetzt, der aber nicht ausnahmslos eingehalten, sondern bei der genauen Abgrenzung der auszuweisenden Konzentrationszonen modifiziert wurde (Seite 12 f. der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans). Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone „Tripsrath Nord-Ost“ wurde der Radius aus der Voruntersuchung zur Ortschaft Tripsrath auf im Minimum 870 m reduziert und damit die Abgrenzung der Konzentrationszone an die nächstgelegenen Flurstücksgrenzen angepasst (vgl. Seite 26 der Begründung). Als Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich wurde seinerzeit ein Abstand von 300 m angesetzt (Seite 13 der Begründung).

Bei der aktuell erfolgten Abgrenzung der Teilfläche 1 wurde ein Abstand von 870 m zu Siedlungsbereichen sowie ein Abstand von 540 m zur Wohnbebauung im Außenbereich (und damit mehr als die seinerzeit herangezogenen 300 m) angelegt. Auch insoweit werden die Grundzüge des Planungskonzepts der 64. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt. Denn es stellt kein der bisherigen Planung zugrundeliegendes Leitbild dar, dass ein Mindestabstand von 950 m zu Siedlungsbereichen nicht unterschritten werden darf. Ein solcher Abstand wurde auch im Zuge der 64. Flächennutzungsplanänderung nicht strikt eingehalten, sondern bei der Abgrenzung der auszuweisenden Konzentrationszonen auf bis zu 870 m reduziert. Eine Abgrenzung der auszuweisenden Sonderbaufläche in Teilfläche 1, der ein Siedlungsabstand von 870 m zugrunde liegt, lässt somit die Planungskonzeption des geltenden Flächennutzungsplans

unangetastet und berührt damit nicht die Grundzüge der Planung.

Sonstige Tabukriterien, die bei der 64. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem generellen Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung geführt haben (vgl. Abschnitt 4 der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans), bestehen auf Teilfläche 1 nicht. Deren Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie würde zwar, was § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB gerade voraussetzt, von dem Planungskonzept des geltenden Flächennutzungsplans abweichen, allerdings nicht in einem Maße, das die Grundzüge der Planung verletzen würden. Eine Positivplanung für diese Teilfläche ist danach mit § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB vereinbar.

Liegen hiernach die Voraussetzungen des § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB vor, ist noch auf die Inhalte und Wirkungen einer solchen Planung einzugehen.

Eine wesentliche Erleichterung der isolierten Positivplanung im Vergleich zur „klassischen“ Konzentrationszonenplanung ergibt sich daraus, dass die Positivplanung nicht darauf abzielt, (erneut) die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Deshalb gelten für sie auch nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die schrittweise Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes (harte und weiche Tabuflächen etc.). Der Plangeber muss also keine gesamträumliche, auf den Außenbereich im gesamten Stadtgebiet bezogene Betrachtung vornehmen, sondern im Wesentlichen nur die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung darlegen. Geltungsbereich der Positivplanung ist folglich nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern sind nur die zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung.

Dies bedeutet, dass die städtebauliche Abwägung, wie § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB klarstellt, auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Der Plangeber muss sich also nicht dafür rechtfertigen, weshalb er nicht auch weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweist, denn die Positivplanung begründet keine Ausschlusswirkung für andere Grundstücke. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 S. 8 BauGB verweist. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten [ebenfalls] geeignet sind.

Inhalt der Positivausweisung ist auch keine (zusätzliche) Konzentrationszone, sondern eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Als Sonderbaufläche und damit als Windenergiegebiet im Sinne der vorgenannten Bestimmung stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen und der zukünftig im Wege der Positivplanung auszuweisenden Flächen besteht auf Grundlage des geltenden Flächennutzungsplans fort und muss nicht erneut angeordnet werden.

Die zur Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie vorgesehene Teilfläche 2 (Potentialfläche Geilenkirchen-Ost), die südlich von Beeck an der Stadtgrenze zu Linnich liegt, grenzt im Osten unmittelbar an die im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Konzentrationszone „Lindern/Beeck“ an, die sich im Wesentlichen mit der damals ermittelten Potentialfläche G deckt. Der äußerst westliche Rand der damaligen Potentialfläche G ragte sogar

in die nunmehr zur Ausweisung vorgesehene Teilfläche 2 hinein, wurde aber bei der endgültigen Abgrenzung und Anpassung an die Flurstücksgrenzen nicht in die Konzentrationszone „Lindern/Beeck“ einbezogen. An ihrem westlichen Rand überlagert die auszuweisende Teilfläche 2 die damals ermittelte Potentialfläche F, die aufgrund des seinerzeit angenommenen „hohen Naherholungspotentials“, einer „hohen naturschutzfachlichen Bedeutung“ und einer angenommenen „sehr starken Störung des Landschaftsbildes“ im Wege der Einzelfallabwägung im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurde.

Eine Ausweisung von Teilfläche 2 wird heute im Wesentlichen dadurch ermöglicht, dass Landschaftsschutzgebiete nach aktueller Rechtslage der Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung stehen. Im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Stadt Geilenkirchen Landschaftsschutzgebiete aufgrund der darin geltenden Bauverbote, die auch der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, noch als Tabuflächen behandelt (Seite 18 der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans). Die Rechtslage hat sich durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 grundlegend geändert. Nach dem neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Für das Windenergievorhaben bedarf es weder einer Ausnahme, noch einer Befreiung vom Bauverbot. Bis das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gilt diese Privilegierung der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.

Der weit überwiegende Teil der Teilfläche 2 wurde im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung ausgeschlossen, weil er im Landschaftsschutzgebiet liegt. Das vom Plangeber damals angenommene Bauverbot steht der Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet aber heute nicht mehr entgegen. Es kann angenommen werden, dass der (historische) Plangeber es nicht gewollt hätte, dass die im Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiete auch künftig für die Windenergienutzung gesperrt bleiben, wenn er die Rechtsentwicklung, die zu dem neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG geführt hat und Ausdruck des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie ist, vorausgesehen hätte. Die insoweit bestehende Abweichung vom Planungskonzept der 64. Flächennutzungsplanänderung verletzt daher nicht die Grundzüge der Planung.

Soweit die damalige Potentialfläche F, die westlich an die nunmehr zur Ausweisung vorgesehenen Teilfläche 2 angrenzt bzw. teilweise auch von dieser überlagert wird, im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Abwägung mit den Erwägungen eines „hohen Naherholungspotentials“, einer „hohen naturschutzfachlichen Bedeutung“ und einer „sehr starken Störung des Landschaftsbildes“ ausgeschlossen wurde, sind diese Gesichtspunkte heute einer abwägungsgerechten Neubewertung zugänglich, die zu einem anderen als dem damaligen Abwägungsergebnis kommen kann. Es lässt sich jedenfalls nicht erkennen, dass die damals vorgenommene Abwägung zu Potentialfläche F und deren Ausschluss einen Grundzug der Planung bildete.

Auch hinsichtlich der Abstände zur Wohnnutzung wahrt die Ausweisung der Teilfläche 2 als Sonderbaufläche die Grundzüge des Planungskonzepts der 64. Flächennutzungsplanänderung.

Seinerzeit wurde ein Schutzabstand zu Siedlungsgebieten von „grundsätzlich“ 950 m angesetzt, der aber nicht ausnahmslos eingehalten, sondern bei der genauen Abgrenzung der auszuweisenden Konzentrationszonen modifiziert wurde (Seite 12 f. der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans). Im Zuge der Darstellung der Konzentrationszone „Tripsrath Nord-Ost“ wurde der Radius aus der Voruntersuchung zur Ortschaft Tripsrath auf im Minimum 870 m reduziert und damit die Abgrenzung der Konzentrationszone an die nächstgelegenen Flurstücksgrenzen angepasst (vgl. Seite 26 der Begründung). Bei der damaligen Ausweisung der zweiten Konzentrationszone „Lindern-Beeck“ wurde der Abstand zur Ortschaft Beeck – ebenfalls zur Anpassung an Flurstücksgrenzen – auf 868 m reduziert (vgl. Seite 27 und Plan auf Seite 35 der Begründung). Als Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich wurde seinerzeit ein Abstand von 300 m angesetzt (Seite 13 der Begründung).

Bei der aktuellen Abgrenzung der Teilfläche 2 wurde ein Abstand von 870 m zu Siedlungsbereichen sowie ein Abstand von 540 m zur Wohnbebauung im Außenbereich (und damit mehr als die seinerzeit herangezogenen 300 m) angelegt. Auch insoweit werden die Grundzüge des Planungskonzepts der 64. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt. Denn es stellt kein der bisherigen Planung zugrundeliegendes Leitbild dar, dass ein Mindestabstand von 950 m zu Siedlungsbereichen nicht unterschritten werden darf. Ein solcher Abstand wurde auch im Zuge der 64. Flächennutzungsplanänderung nicht strikt eingehalten, sondern bei der Abgrenzung der auszuweisenden Konzentrationszonen auf bis zu 870 m bzw. 868 m reduziert. Eine Abgrenzung der auszuweisenden Sonderbaufläche in Teilfläche 2, der ein Siedlungsabstand von 870 m zugrunde liegt, lässt somit die Planungskonzeption des geltenden Flächennutzungsplans unangetastet und berührt damit nicht die Grundzüge der Planung.

Sonstige Tabukriterien, die bei der 64. Änderung des Flächennutzungsplans zu einem generellen Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung geführt haben (vgl. Abschnitt 4 der Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans), erfassen Teilfläche 2 nicht. Deren Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie würde zwar, was § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB gerade voraussetzt, von dem Planungskonzept des geltenden Flächennutzungsplans abweichen, allerdings nicht in einem Maße, das die Grundzüge der Planung verletzen würden. Eine Positivplanung für diese Teilfläche ist danach mit § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB vereinbar.

Liegen hiernach die Voraussetzungen des § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB vor, ist noch auf die Inhalte und Wirkungen einer solchen Planung einzugehen.

Eine wesentliche Erleichterung der isolierten Positivplanung im Vergleich zur „klassischen“ Konzentrationszonenplanung ergibt sich daraus, dass die Positivplanung nicht darauf abzielt, (erneut) die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Deshalb gelten für sie auch nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die schrittweise Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes (harte und weiche Tabuflächen etc.). Der Plangeber muss also keine gesamträumliche, auf den Außenbereich im gesamten Stadtgebiet bezogene Betrachtung vornehmen, sondern im Wesentlichen nur die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung darlegen. Geltungsbereich der Positivplanung ist folglich nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern sind nur die zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung.

Dies bedeutet, dass die städtebauliche Abwägung, wie § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB klarstellt, auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Der Plangeber muss sich also nicht dafür rechtfertigen, weshalb er nicht auch weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweist, denn die Positivplanung begründet keine

Ausschlusswirkung für andere Grundstücke. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 S. 8 BauGB verweist. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten [ebenfalls] geeignet sind.

Inhalt der Positivausweisung ist auch keine (zusätzliche) Konzentrationszone, sondern eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Als Sonderbaufläche und damit als Windenergiegebiet im Sinne der vorgenannten Bestimmung stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen und der zukünftig im Wege der Positivplanung auszuweisenden Flächen besteht auf Grundlage des geltenden Flächennutzungsplans fort und muss nicht erneut angeordnet werden.

4.3 Auswahl des Standortes für die Sonderbaufläche „Windenergieanlagen“

Bei der Anwendung der Sonderbauflächen Windenergieanlagen umfassen die Geltungsbereiche der 84. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr den gesamten Geltungsbereich des heutigen Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, sondern lediglich den Bereich, in dem auch tatsächlich die Art der Nutzung abgeändert wird. Die Geltungsbereiche ergeben sich aus dem Mindestabstand zu Siedlungsbereichen, der im Rahmen der Konzentrationszonenausweisung herangezogen wurde, und aus einem Abstand von 540 m zu Außensiedlungen, der die dreifache Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen darstellt. Somit kann sichergestellt werden, dass die Grundzüge der Planung eingehalten werden.

5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplans stellt für die Geltungsbereiche Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB i. S. v. § 2 Nr. 1a WindBG)“ dar. Hierdurch werden die Planungsziele der Stadt Geilenkirchen zum Ausdruck gebracht, auf dieser Fläche die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern.

5.2 Auswirkungen der Planung/ Belange Natur und Landschaft

Die Darstellung der Sonderbauflächen ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Geltungsbereiche. Die Errichtung von Windenergieanlagen führen zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Außerdem werden für den Bau und den Betrieb der Anlagen Flächen temporär oder über die gesamte Betriebsdauer von ungefähr 20 Jahren in Anspruch genommen. Während Flächen für die Zuwegung und den Bau von den Anlagen temporär beansprucht werden und schnell im ursprünglichen Zustand rückversetzt werden, werden Flächen für die Kranstellfläche dauerhaft teilversiegelt und durch das Fundament sogar über den gesamten Zeitraum vollständig versiegelt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass Immissions- und Orientierungswerte bezüglich Lärm und Schattenwurf nicht überschritten werden und artenschutzrechtliche Belange untersucht werden

6. Kosten für die Stadt / Gemeinde

Der Stadt Geilenkirchen entstehen durch die Flächennutzungsplanänderung keine Kosten.

Geilenkirchen, den 21. November 2023

Geilenkirchen, den

BMR energy solutions GmbH

Stadt Geilenkirchen

Entwurfsverfasser

Die Bürgermeisterin



Lars Strohwasser



Daniela Ritzerfeld